

6. Verabschiedung der Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 6 BremIFG

Der Senat hat im April des Berichtsjahrs auf der Grundlage des § 11 Abs. 6 BremIFG die Verordnung über die Veröffentlichungspflichten nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz erlassen (Brem.GBl. 2008 Nr. 18, S. 76). Sie ist auch auf meiner Homepage www.informationsfreiheit.bremen.de zu finden. Diese Verordnung enthält nähere Regelungen zur Umsetzung der sich aus § 11 BremIFG ergebenden Veröffentlichungspflichten. So werden Festlegungen getroffen, welche Bestimmungen zu den nach § 11 Abs. 3 BremIFG zu veröffentlichenden Verwaltungsvorschriften zählen. Des Weiteren wird geregelt, welche Informationen konkret zu den zu veröffentlichenden „weiteren geeigneten Informationen“ i. S. d. § 11 Abs. 4 BremIFG gehören, welche Prüfungspflichten vor der Veröffentlichung durch die zuständigen Behörden im Hinblick auf das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen, die eine Veröffentlichung nicht zulassen, zu erfüllen sind und in welchen Fällen keine Veröffentlichung erfolgen darf. Schließlich legt die Verordnung fest, dass die gem. § 11 Abs. 1 BremIFG bestehende Verpflichtung zur Führung von Informationsverzeichnissen mit der Informationsveröffentlichung im Register als erfüllt gilt.

Die Vorschriften der Rechtsverordnung wurden während ihrer Erarbeitung unter Federführung der Senatorin für Finanzen in einer Arbeitsgruppe mit Vertretern aus allen Senatsressorts, des Magistrats der Stadt Bremerhaven und einem Vertreter meines Hauses intensiv und kontrovers diskutiert. Hierbei sprach er sich stets für Inhalte und Formulierungen aus, die eine möglichst weitgehende Veröffentlichung von Informationen vorschreiben. Die Vorschläge fanden trotz der Eilbedürftigkeit der Verordnung überwiegend Berücksichtigung (vgl. 2. JB, Ziff. 5).